

Prüfungsordnung des Fachbereichs 1: Architektur · Bauingenieurwesen · Geomatik – Architecture · Civil Engineering · Geomatics der Frankfurt University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Infrastruktur und Umwelt vom 27. April 2022

Hier: Änderung vom 24. Mai 2023

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S.931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Architektur · Bauingenieurwesen · Geomatik – Architecture · Civil Engineering · Geomatics der Frankfurt University of Applied Sciences am 24. Mai 2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (veröffentlicht am 19. August 2022) auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 24. Juli 2023 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. In § 5 Module Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „hat die Studierende oder der Studierende aus“ die Angabe „13“ durch „12“ ersetzt.
2. Der § 8 Bachelor-Thesis mit Kolloquium wird wie folgt geändert:
 - a. Der Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht über das am Fachbereich verfügbare digitale Abgabesystem einzureichen. Der Bachelor-Thesis muss eine digital unterschriebene Versicherung beigefügt werden, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine einfache elektronische Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift ist ausreichend. Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften.“
 - b. Der Absatz (7) wird ersatzlos gestrichen.
 - c. Die bisherigen Paragraphen (8) bis (12) werden zu den Paragraphen (7) bis (11).

3. Die Anlage 1 Empfohlener Studienverlaufsplan wird wie folgt neu gefasst:

Infrastruktur und Umwelt Bachelor of Engineering (B.Eng.)							
							ECTS Punkte (CP)
Semester 7	Bachelor-Thesis mit Kolloquium 10 CP		Wahlpflichtmodul 3 auswählen aus den Modulen 8-2 bis 8-6, 9-2 bis 9-5 und 10-1 5 CP	Wahlpflichtmodul 4 auswählen aus den Modulen 8-2 bis 8-6, 9-2 bis 9-5 und 10-1 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 auswählen aus den Modulen 8-2 bis 8-6, 9-2 bis 9-5 und 10-1 5 CP	Kooperatives Projekt 2 – Infrastruktur bauen und betreiben 5 CP	30
Semester 6	Nachhaltige Kreislauf- wirtschaft und Ressour- cenmanagement 5 CP	Instandhaltungsma- nagement 5 CP	Wahlpflichtmodul 1 auswählen aus den Modulen 8-2 bis 8-6, 9-2 bis 9-5 und 10-1 5 CP	Wahlpflichtmodul 2 auswählen aus den Modulen 8-2 bis 8-6, 9-2 bis 9-5 und 10-1 5 CP	Wahlpflichtmodul 6 auswählen aus den Modulen 8-1 oder 9- 1 5 CP	Kooperatives Projekt 1 – Infrastruktur pla- nen 5 CP	30
Semester 5*	Berufspraktisches Semester 25 CP					International Project 5 CP	30
Semester 4	Stadtgestaltung und öf- fentlicher Raum 5 CP	Verkehrswesen 2 5 CP	Wasserwirtschaft 2 5 CP	Interdisziplinäres Stu- dium Generale 5 CP	Geoinformations-Sys- teme 1 5 CP	Rechtliche Fragen der Infrastruktur 5 CP	30
Semester 3	Grundlagen Städtebau 5 CP	Verkehrswesen 1 5 CP	Wasserwirtschaft 1 5 CP	Energie 5 CP	Digitales Planen von Infrastruktur 2	Umweltmanagement und Landmanage-	30
Semester 2	Ingenieurmathematik 2 5 CP	Naturwissenschaften 5 CP	Baubetriebswirt- schaft	Vermessung 5 CP	Digitales Planen von Infrastruktur 1	Tiefbau 5 CP	30
Semester 1	Ingenieurmathematik 1 5 CP	Grundlagen des Ver- kehrswesens 5 CP	Grundlagen der Was- serwirtschaft 5 CP	Nachhaltigkeit 5 CP	Grundlagen der Me- chanik und Tragkon- struktionen	Baustoffkunde 5 CP	30

4. In der Anlage 2 Modul- und Prüfungsübersicht werden die Zeilen 1-2, 2-2, 2-3, 3-1, 3-2, 5-2 und 8-2 bis 8-6 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Modultitel	ECTS [CP]	Ge-wicht	Dauer [Sem.]	Prüfungsform	Sprache
1-2	Grundlagen des Verkehrs-wesens	5	5	1	Portfolioprüfung: 1) Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) Gewichtung 50 % 2) Klausur (90 Minuten) Gewichtung 50 %	Deutsch
2-2	Naturwissenschaften	5	5	1	Portfolioprüfung: 1) Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten), Gewichtung 50 % 2) Klausur (120 Minuten), Gewichtung 50 %	Deutsch
2-3	Baubetriebswirtschaft	5	5	1	Klausur (120 Minuten)	Deutsch
3-1	Grundlagen Städtebau	5	5	1	Portfolioprüfung bestehend aus: a) Hausarbeit 1 (Bearbeitungszeit 3 Wochen, erste Semesterhälfte), Gewichtung 40 % b) Hausarbeit 2 (Bearbeitungszeit 3 Wochen, zweite Semesterhälfte), Gewichtung 60 %	Deutsch
3-2	Verkehrswesen 1	5	5	1	Portfolioprüfung: 1) Projektarbeit zum Schienenentwurf (Bearbeitungszeit 10 Wochen), Gewichtung 30 % 2) Projektarbeit zum Straßenentwurf (Bearbeitungszeit 10 Wochen) Gewichtung 30 % 3) mündliche Prüfung (mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten), Gewichtung 40 %	Deutsch
5-2	International Project	5	5	1	Portfolio examination: 1) written project work (submission period 4 weeks), weighting 70 % 2) oral presentation of project (at least 10 minutes, at most 15 minutes), weighting 30 %	Englisch

8-2	Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau	5	10	1	Vorleistung: Keine, Teilnahme an Laborarbeiten wird inhaltlich vorausgesetzt Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten)	Deutsch
8-3	Vernetzte Verkehrsplanung	5	10	1	Portfolioprüfung: 1) Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen), Gewichtung 60 % 2) Mündliche Prüfung (mindestens 30, höchstens 45 Minuten), Gewichtung 40 %	Deutsch
8-4	Schienenverkehrstechnik	5	10	1	Portfolioprüfung: 1) Projektarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wochen), Gewichtung 60 % 2) Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten), Gewichtung 40 %	Deutsch
8-5	Nahmobilität und Mobilitätsmanagement	5	10	1	Portfolioprüfung: 1) Projektarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wochen), Gewichtung 50 % 2) Klausur (90 Minuten), Gewichtung 50 %	Deutsch
8-6	Straßenverkehrstechnik	5	10	1	Portfolioprüfung: 1) Projektarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wochen) Gewichtung 60 % 2) Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten), Gewichtung 40 %	Deutsch

Die Zeile 8-7 wird ersatzlos gestrichen.

5. In den Modulen 1-1, 1-3 und 3-3 (Anlage 3) wird jeweils in der Zeile Häufigkeit des Angebotes die Angabe „Jedes Semester“ durch „Jedes Wintersemester“ ersetzt.
6. Das Modul 1-2 Grundlagen des Verkehrswesens (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Verwendbarkeit des Moduls wird nach den Wörtern „Wahlpflichtmodule 8-1 bis“ die Angabe „8-7“ durch „8-6“ ersetzt und die Angabe „Netzgestaltung und Netzberechnung Verkehr,“ wird ersatzlos gestrichen.

- b. In der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten b. Modulprüfung wird der Satz „Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In der Zeile Häufigkeit des Angebotes wird die Angabe „Jedes Semester“ durch „Jedes Wintersemester“ ersetzt.
7. In den Modulen 2-1, 2-4, 4-1, 4-3, 4-5 wird in der Zeile Häufigkeit des Angebotes jeweils die Angabe „Jedes Semester“ durch „Jedes Sommersemester“ ersetzt.
8. Das Modul 2-2 Naturwissenschaften (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten b. Modulprüfung wird der Satz „Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In der Zeile Häufigkeit des Angebotes wird die Angabe „Jedes Semester“ durch „Jedes Sommersemester“ ersetzt.
9. Das Modul 2-3 Baubetriebswirtschaft (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Verwendbarkeit des Moduls werden die Angaben „(Sharing)“, „3-6 Umweltmanagement und Landmanagement, 6-1 Nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Ressourcenmanagement / Sustainable circular economy and resource management,“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten b. Modulprüfung wird die Angabe „Portfolioprüfung bestehend aus: 1) Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen), Gewichtung 50% 2) Klausur (90 Minuten), Gewichtung 50% Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.“ durch „b. Klausur (120 Minuten)“ ersetzt.
 - c. Die Zeile Lernergebnisse und Kompetenzen wird wie folgt geändert:
 - i. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Grundlagen der Kostenrechnung nachzuvollziehen“ die Angabe „. Studierende können zwischen verschiedenen Kalkulationsverfahren unterscheiden und sind in der Lage,“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ii. In Absatz 4 wird nach den Wörtern „Grundlagen des Vergabe- und Vertragsrechts“ wird die Angabe „und können deren Auswirkung auf juristische Fälle in der Baubranche einschätzen“ ersatzlos gestrichen.
 - iii. In Absatz 6 wird nach der Angabe „Studierende können“ das Wort „wirtschaftliche“ durch das Wort „betriebswirtschaftliche“ ersetzt sowie die Angabe „und juristische“ ersatzlos gestrichen.

In der Zeile Inhalte des Moduls wird „Baubetriebswirtschaft Vorlesung Baubetriebswirtschaft – Übung“ durch „Grundlagen der Baubetriebswirtschaft und des Baubetriebs“ ersetzt.
 - d. In der Zeile Häufigkeit des Angebotes wird die Angabe „Jedes Semester“ durch „Jedes Sommersemester“ ersetzt.
10. Im Modul 3-1 Grundlagen Städtebau (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten b. Modulprüfung der Satz „Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.“ ersatzlos gestrichen.

11. Das Modul 3-2 Verkehrswesen 1 (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Verwendbarkeit des Moduls wird nach den Wörtern „Wahlpflichtmodule 8-1 bis“ die Angabe „8-7“ durch „8-6“ ersetzt und die Wörter „Netzgestaltung und Netzberechnung Verkehr,“ werden ersatzlos gestrichen.
 - b. In der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten b. Modulprüfung wird der Satz „Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In der Zeile Häufigkeit des Angebotes wird die Angabe „Jedes Semester“ durch „Jedes Wintersemester“ ersetzt.

12. Das Modul 4-2 Verkehrswesen 2 (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Verwendbarkeit des Moduls wird nach den Wörtern „Wahlpflichtmodule 8-1 bis“ die Angabe „8-7“ durch „8-6“ ersetzt und die Wörter „Netzgestaltung und Netzberechnung Verkehr“ werden ersatzlos gestrichen.
 - b. In der Zeile Häufigkeit des Angebotes wird die Angabe „Jedes Semester“ durch „Jedes Sommersemester“ ersetzt.

13. Im Modul 5-2 International Project (Anlage 3) wird in der Zeile Prerequisites for the acquisition of credit points b. Module examination der Satz „The examination is passed if at least 50 % of the possible score has been achieved.“ ersatzlos gestrichen.

14. Das Modul 6-3 Kooperatives Projekt 1 – Infrastruktur planen (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung wird nach dem Wort „sowie“ die folgende Angabe neu eingefügt: „30 CP aus den nachfolgenden Modulen:“.
 - b. In der Zeile Inhalte des Moduls wird die Angabe „Kooperatives Projekt 1 - Infrastruktur planen – Wissenschaftliches Arbeiten in Projekten“ durch „Wissenschaftliches Arbeiten in Projekten“ ersetzt.
 - c. In der Zeile Häufigkeit des Angebots wird die Angabe „Jedes Semester“ durch „Jedes Sommersemester“ ersetzt.

15. Das Modul 7-2 Kooperatives Projekt 2 – Infrastruktur bauen und betreiben (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung wird nach dem Wort „sowie“ die folgende Angabe neu eingefügt: „30 CP aus den nachfolgenden Modulen:“.
 - b. In der Zeile Inhalte des Moduls wird die Angabe „Kooperatives Projekt 2 - Infrastruktur planen - Projektmanagement“ durch die Angabe „Projektmanagement“ ersetzt.
 - c. In der Zeile Häufigkeit des Angebots wird die Angabe „Jedes Semester“ durch „Jedes Wintersemester“ ersetzt.

16. Im Modul 8-1 Digitales Planen im Verkehr (Anlage 3) wird in der Zeile Verwendbarkeit des Moduls die Angabe „8-2 Netzgestaltung und Netzberechnung Verkehr,“ ersatzlos gestrichen und nach den Wörtern „8-6 Straßenverkehrstechnik,“ die Angabe „8-7“ durch „8-2“ ersetzt.

17. Das Wahlpflichtmodul 8-2 Netzgestaltung und Netzberechnung Verkehr (Anlage 3) wird ersatzlos gestrichen.
18. Das Modul 8-3 Vernetzte Verkehrsplanung (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Verwendbarkeit des Moduls wird die Angabe „8-2 Netzgestaltung und Netzberechnung Verkehr“ durch „8-2 Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau“ ersetzt und die Angabe „ 8-7 Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten b. Modulprüfung wird der Satz „Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.“ ersatzlos gestrichen.
19. Das Modul 8-4 Schienenverkehrstechnik (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Verwendbarkeit des Moduls wird die Angabe „8-2 Netzgestaltung und Netzberechnung Verkehr“ durch „8-2 Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau“ ersetzt und die Angabe „ 8-7 Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten wird der Satz „Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In der Zeile Häufigkeit des Angebotes wird die Angabe „Unregelmäßig, je nach Beschluss des Fachbereichsrates“ durch „Jedes Semester“ ersetzt.
20. Das Modul 8-5 Nahmobilität und Mobilitätsmanagement (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Verwendbarkeit des Moduls wird die Angabe „8-2 Netzgestaltung und Netzberechnung Verkehr“ durch „8-2 Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau“ ersetzt und die Angabe „ 8-7 Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten b. Modulprüfung wird der Satz „Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In der Zeile Häufigkeit des Angebotes wird die Angabe „Unregelmäßig, je nach Beschluss des Fachbereichsrates“ durch „Jedes Sommersemester“ ersetzt.
21. Das Modul 8-6 Straßenverkehrstechnik (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Verwendbarkeit des Moduls wird die Angabe „8-2 Netzgestaltung und Netzberechnung Verkehr“ durch „8-2 Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau“ ersetzt und die Angabe „8-7 Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten wird der Satz „Die Portfolioprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In der Zeile Häufigkeit des Angebotes wird die Angabe „Unregelmäßig, je nach Beschluss des Fachbereichsrates“ durch „Jedes Semester“ ersetzt.

22. Das Modul 8-7 Nachhaltiger Einsatz von Baustoffen im Verkehrswegebau (Anlage 3) wird zu Modul 8-2 und in der Zeile Modulnummer wird die Angabe „8-7“ durch „8-2“ ersetzt und in der Zeile Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach den Wörtern „a. Keine,“ das Wort „aber“ ersatzlos gestrichen.
23. Im Modul / module 9-2 Aufbereitungstechnologien für Wasser und Abwasser / Treatment technologies for water and wastewater (Anlage 3) wird in der Zeile Häufigkeit des Angebotes Module availability die Angabe „Unregelmäßig, je nach Beschluss des Fachbereichsrates Irregular, depending on the decision of the faculty council“ durch „Jedes Wintersemester Each winter semester“ ersetzt.
24. Im Modul 9-4 Kanalsanierung (Anlage 3) wird in der Zeile Häufigkeit des Angebotes die Angabe „Unregelmäßig, je nach Beschluss des Fachbereichsrates“ durch „Jedes Sommersemester“ ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2023 zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dipl.-Ing. Jean Heemskerck
Der Dekan des Fachbereichs 1: Architektur · Bauingenieurwesen · Geomatik – Architecture ·
Civil Engineering · Geomatics
Frankfurt University of Applied Sciences